

Schulordnung der Grund- und Hauptschule und der Realschule Boxberg

Vorwort

- I. Wir sind überzeugt, dass sinnvolles Lehren und Lernen in der Schule verbindliche Regeln braucht. Diese werden in der gemeinsam vereinbarten Schulordnung der Grund- und Hauptschule und der Realschule Boxberg festgelegt. Sie sind von allen Beteiligten einzuhalten.

- II. Grundlage unseres Zusammenlebens sind folgende Werte:
Gegenseitiges Vertrauen
Achtung und Respekt
Rücksichtnahme und Toleranz
Höflichkeit
Pünktlichkeit
Der Wille, unsere Schule pfleglich zu behandeln, also Gebäude, Räume, Ausstattung und Anlagen

- III. Besondere Regelungen:
 1. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
 2. Pausenordnung
 3. Regelungen für den Sportunterricht
 4. Regelungen für die Unterrichtszeit
 5. Regelungen für den Nachmittagsunterricht
 6. Regelungen für Fahrschüler
 7. Sicherheit und Unfallverhütung
 8. Einhalten der Schulordnung
 9. Inkrafttreten der gemeinsamen Schulordnung

1. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- a) Alle Fahrschüler, die vor 7.20 Uhr ankommen, warten bis zum Gong im Aufenthaltsraum.
- b) Nach dem ersten Gong gehen die Schüler in ihr Klassenzimmer und halten sich dort bis zum Unterrichtsbeginn auf.
- c) Grundschüler, die erst nach der ersten Stunde Unterricht haben, versammeln sich im Grundschul-Pausenhof. Der Zugang ist über die Außentreppe vor dem Verwaltungstrakt.
- d) Zum Unterrichtschluss räumen die Klassen das Zimmer auf, stellen die Stühle hoch und schließen die Fenster. Der Lehrer verlässt zuletzt das Zimmer und schließt es ab.
- e) Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände nur mit Genehmigung des Klassenlehrers oder eines Fachlehrers verlassen werden.

2. Pausenordnung

- a) Der Wechsel von Klassen- und Fachräumen findet in den Pausen statt.
- b) Mit dem zweiten Gong befindet sich jeder Schüler in seinem Klassenzimmer.
- c) Mit dem Gong zur Hofpause verlassen alle Schüler unverzüglich das Schulgebäude.
- d) Die Schüler im Grundschulgebäude gehen über die Hofterrasse.
- e) Für die Grundschule gibt es einen eigenen Pausenhof.
- f) Um den Schulhof und die Anlagen sauber zu halten, werden Schüler beider Schulen im halbjährlichen Wechsel zu besonderer Mithilfe verpflichtet.
- g) In der großen Pause stehen den Schülern aller Schulen nur die Toiletten im Untergeschoss zur Verfügung, der Zugang erfolgt nur vom Pausenhof her.
- h) Die Streitschlichter sind in der großen Pause auf dem Pausenhof und Sportgelände im Einsatz.
- i) Der Pausendienst regelt und beaufsichtigt den Bäckereiverkauf.

3. Regelungen für den Sportunterricht

- a) Die Fachlehrer regeln gemäß der Klassenstufe Hin- und Rückweg zur Turnhalle.
- b) Die Schüler verschließen während des Sportunterrichts den Umkleideraum. Wertsachen werden in der Sporthalle beim Sportlehrer abgegeben.
- c) Im Übrigen wird auf die Hallenordnung verwiesen.

4. Regelungen für die Unterrichtszeit

- a) Beim Wechsel in Fachräume bestimmt der Fachlehrer den Weg der betreffenden Schülergruppe. Treffpunkt ist ansonsten die Aula.
- b) Schüler, die keinen Unterricht haben, halten sich im Aufenthaltsraum auf.
- c) Im Krankheitsfall erfolgt die Krankmeldung durch die Eltern bis zum Ende der 1. Stunde. Die Klassensprecher melden die fehlenden Schüler nach der 1. Stunde im Sekretariat.

5. Regelungen für den Nachmittagsunterricht

Für Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen oder fahren können, gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Jeweils zu Schuljahresbeginn unterschreiben die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schüler eine Erklärung, in der sie einwilligen, dass der Schüler in der Mittagspause das Schulgebäude verlassen darf.
- b) Für die Freizeitgestaltung stehen der Pausenhof und der Aufenthaltsraum auf dem Schulgelände zur Verfügung, nicht dagegen Klassenzimmer und Gänge.
- c) Außerhalb des Schulgebäudes bietet das Medien- und Kulturzentrum der Stadt Boxberg weitere Möglichkeiten. Hier besteht aber keine Aufsichtspflicht durch die Schule.

6. Regelungen für Fahrschüler

Bei Verspätungen ist eine Wartezeit bis zu 20 Minuten hinzunehmen.

Bushelfer regeln zusammen mit den aufsichtsführenden Lehrern Ordnung und Einstieg an den Bushaltestellen.

Dabei gilt:

- a) Schüler dürfen nur an den für sie vorgesehenen Haltestellen einsteigen.
- b) Grundschüler dürfen den Bus grundsätzlich als Erste betreten.
- c) Es folgen die Klassen 5 und 6, schließlich die Klassen 7 – 10.
- d) Schüler steigen einzeln durch die Vordertür des Busses ein.
- e) Abgestellte Taschen gelten nicht als Anrecht auf einen Platz in der Reihe.
- f) Drängeleien beim Einsteigen sind strikt zu unterlassen.
- g) Den Anordnungen der Busordner ist Folge zu leisten.

7. Sicherheit und Unfallverhütung

- a) Bei Regen, Schnee und Eisglätte begeben sich alle Schüler in der großen Pause auf die vorgesehenen überdachten Pausenhofflächen bzw. auf die gestreuten Teile des Hofes. Das Werfen von Schneebällen und das Schlittern auf Eisbahnen ist untersagt.
- b) Gefährliche Spiele und gefährliches Gerät sind auf dem Schulhof verboten.
- c) Unfälle und Schäden auf dem Schulweg und dem Schulgelände müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden oder unterrichtenden Lehrer bzw. der Schulleitung mitgeteilt werden.
- d) Für alle Fachräume erstellen die Fachkonferenzen mit Zustimmung der Schulleitungen und Sicherheitsbeauftragten Fachraumordnungen. Diese sind Bestandteil der Schulordnung und werden im betreffenden Fachraum ausgehängt.
- e) Der Gebrauch von Handys in jeglicher Form ist den Schülern auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen regeln die Lehrkräfte.
- f) Der Gebrauch von Medien- und Datenträgern jeglicher Art ist auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen regeln die Lehrkräfte.
- g) Fahrräder, Mofas, Motorräder usw. sind auf den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
- h) Das Fahren mit Cityrollern, Inlinern usw. ist auf dem Schulgelände verboten.

8. Einhalten der Schulordnung

- a) Um die Einhaltung der Schulordnung zu gewährleisten, können von den Lehrern und den Schulleitungen Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.
- b) Alle getroffenen Maßnahmen bewegen sich im Rahmen der Vorschriften des § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (in der Fassung vom 01.08.1983).
- c) Die Klassenlehrer sind verpflichtet, diese Schulordnung in ihren Klassen jeweils zu Beginn eines Schuljahres zu erläutern.

9. Inkrafttreten der gemeinsamen Schulordnung

Diese Schulordnung tritt vorläufig am 08.09.2008 in Kraft.